

Raphael Röken
März 2026

REGULATORISCHE HERAUSFORDERUNGEN DES AUßERBÖRSLICHEN WOCHENENDHANDELS

EINFÜHRUNG

Der Handel mit Finanzinstrumenten am Wochenende hat in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere der Kryptohandel, der rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche stattfindet, hat die Erwartungen von Marktteilnehmern an eine kontinuierliche Handelbarkeit geprägt und damit den Wochenendhandel auch in anderen Anlageklassen begünstigt. Gegenstand des Wochenendhandels sind derzeit insbesondere Aktien, ETFs und Fonds für Privatkunden. Allerdings könnten sich auch in Zukunft für institutionelle Anleger und Banken Chancen aus dem Wochenendhandel ergeben, da noch am Wochenende auf Nachrichten reagiert werden kann.

Abweichend vom regulären Börsenhandel sind die besonderen Marktbedingungen außerhalb der üblichen Handelszeiten aus regulatorischer Sicht gesondert zu würdigen. Vor diesem Hintergrund beleuchtet dieser Fachbeitrag zentrale regulatorische Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die MaRisk, die CRR sowie die Meldepflichten nach MiFIR und EMIR und stellt die wesentlichen Aspekte des Privatkunden-Handels am Wochenende in kompakter Form dar.

MARISK

Die MaRisk haben keine speziell auf den Wochenendhandel bezogene Vorgaben. Die Anforderungen an die Risikosteuerung sind jedoch auch außerhalb regulärer Handelszeiten jederzeit einzuhalten. Für eine Teilnahme am Wochenendhandel erscheint ein Neu-Produkte/Märkte-Prozess (NPP) nach AT 8.1 unabdingbar. Im NPP sollten die weiter unten beschriebenen Vorgaben untersucht, getestet und dokumentiert werden. Die Prüfung, ob ein vollständiger NPP stattfinden muss, ist im Grunde bereits der Einstieg zum NPP. Gelangt man zu der Einschätzung, dass keine Anpassungen an den relevanten Systemen erforderlich sind, sollte diese Entscheidung dennoch nachvollziehbar begründet und entsprechend dokumentiert werden. Insbesondere bei kleineren Instituten kann dies unter Umständen der Fall sein.

Für einen NPP gilt die abstrakte Definition, die für eine fundierte Durchführung spricht:

Der Wochenendhandel steht

- mit den vorhandenen Anweisungen bzw. sonstigen Organisationsrichtlinien und dem bisherigen Arbeitsablauf der betroffenen Abteilungen,
- dem vorhandenen Kenntnisstand der Mitarbeiter,
- den Methoden und Verfahren in betroffenen Bereichen, insb. Meldewesen, Risikocontrolling und Rechnungswesen,
- mit den bisherigen rechtlichen Vereinbarungen,
- mit der bestehenden technischen Ausstattung

nicht im Einklang.

Der Wochenendhandel erfordert eine konservative Limitierung, belastbare Überwachungsprozesse sowie robuste Notfallmechanismen, um den erhöhten Risiken – insbesondere eingeschränkter Liquidität und Hedgebarkeit – angemessen Rechnung zu tragen. Zur institutsinternen Umsetzung des Wochenendhandels ist auf den Anforderungen aus BTO 1.2 MaRisk aufzusetzen.

Die MaRisk geben vor, dass eine konsistente Risikostrategie zur Geschäftsstrategie in einem Institut vorhanden sein soll. Hier ist eine Erweiterung der Geschäfts- und Risikostrategie (AT 4.2 MaRisk) auf die Besonderheiten des Wochenendhandels notwendig. Dies bedeutet insbesondere klare Definitionen zu den zum Handel erlaubten Produkten, den dazu gehörenden Limiten und Handelszeiten.

Dies bedeutet, dass die Steuerung und Überwachung aller wesentlichen Risiken, auch an den Wochenenden, jederzeit sicherzustellen ist. Darüber hinaus müssen Limitüberwachungen, Eskalationsprozesse und Notfallmaßnahmen auch außerhalb der klassischen Geschäftszeiten wirksam sein (siehe auch AT 4.1 und AT 4.3.1). Dies bedingt, dass eine angemessene Ausstattung an Mitarbeitern an den Wochenenden vorhanden ist (gem. AT 7.1), um die technischen Funktionen und die Handelsüberwachung und -kontrolle zeitnah vornehmen zu können. Dabei sollten neben klaren Vertretungs- und Eskalationsregelungen auch entsprechende Bereitschaftsdienste für kritische Funktionen (z.B. technische Unterstützung für die Handelssoftware) vorhanden sein. Dies beinhaltet auch eine Erweiterung des Notfallkonzepts um Szenarien für den Wochenendhandel (AT 7.2 und 7.3).

Wurden Handels-, Bewertungs- oder IT-Prozesse ausgelagert, so muss eine Leistungsfähigkeit der Dienstleister auch am Wochenende gewährleistet sein. Dies beinhaltet auch einen jederzeit möglichen Zugriff durch Mitarbeiter des Institutes auf Steuerungs- und Kontrollinformationen des Dienstleisters (siehe AT 9).

Speziell für die Markt- und Liquiditätsrisiken gilt eine angemessene Berücksichtigung der eingeschränkten Marktliquidität am Wochenende. Dazu gehört auch eine Berücksichtigung von Liquiditätsengpässen in den Stressszenarien. Diese sollen aktuell schon realistische und auch außergewöhnliche Szenarien über das Wochenende hinweg beinhalten und rücken für den Wochenendhandel wieder in den Fokus. In diesen sollten starke Marktbewegungen bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit für Marktpreis-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken abgebildet werden (AT 4.3.3).

Die MaRisk verlangen auch außerhalb regulärer Marktzeiten eine marktgerechte Preisbildung (BTO 2.2.1 Tz. 2). Marktgerechtigkeit ist dabei relativ zum verfügbaren Markt zu verstehen und setzt nicht zwangsweise eine Börsenliquidität voraus. Preise im Wochenendhandel sind zulässig, wenn sie auf einer vorab definierten, nachvollziehbaren Preislogik beruhen und nicht willkürlich festgesetzt werden.¹ Erhöhte Spreads oder Risikoaufschläge sind erlaubt, sofern sie sachlich begründet und konsistent angewendet werden. Fehlende Marktliquidität wird offensichtlich durch verstärkte Kontrollen und Dokumentationen kompensiert (BTO 2.2.2 Tz. 5). Daher sollte für den Wochenendhandel eine entsprechende Dokumentation vorliegen und ggü. der Aufsicht belastbar sein. Ergänzend kommt der Verbraucherschutz nach der MiFID-Richtlinie zum Tragen.

Wochenendgeschäfte könnten auch unter die Kennzeichnungspflicht wie Spätgeschäfte (BTO 2.2.1 Tz. 7) fallen. Hierzu gibt die MaRisk vor, dass Spätgeschäfte gekennzeichnet werden müssen, wenn diese „nach Erfassungsschluss der Abwicklung abgeschlossen werden“. Sie sind „bei den Positionen des Abschlusstages (einschließlich der Nacherfassung) zu berücksichtigen, wenn sie zu wesentlichen Veränderungen führen“. Daraus lässt sich ableiten, dass Wochenendgeschäfte nicht per se als Spätgeschäfte zu qualifizieren sind; maßgeblich ist ausschließlich, ob der Geschäftsabschluss nach dem festgelegten Erfassungsschluss der Abwicklung erfolgt ist.

Eine Ausnahme der Kennzeichnungspflicht kann der MaRisk-Änderungsfassung (Anlage 2: MaRisk vom 29.05.2024) entnommen werden. In dieser heißt es: „Auf eine separate Kennzeichnung als Spätgeschäft kann verzichtet werden, wenn für den Erfassungsschluss der Abwicklung ein fester Zeitrahmen vorgegeben ist und sich der Charakter eines Spätgeschäftes insofern eindeutig aus der Uhrzeit oder ggf. der Zeitzone des Geschäftsabschlusses ergibt.“ Daher ist für eine Kennzeichnungspflicht rein der Erfassungsschluss das maßgebliche Kriterium, welches für Wochenendgeschäfte betrachtet werden müsste. Ähnlich gestaltet es sich auch für die Kennzeichnungspflicht von Homeoffice-Geschäften (BTO 2.2.1 Tz. 3). Diese müssen immer dann gekennzeichnet werden, wenn diese aus dem Homeoffice getätigt werden.

Gemäß BTO 2.2.1 Tz.3 ist zu prüfen, ob die Mitarbeiter alle technischen Zugänge für den Wochenendhandel auch im Homeoffice haben. Des Weiteren gilt auch weiterhin, dass Händler eine ausreichende Präsenz in den Geschäftsräumen des Institutes haben müssen. Dies beinhaltet auch den Zugang der Mitarbeitenden am Wochenende. Es darf auch beispielsweise keine separaten Wochenendhändler geben, daher ist es nötig ein entsprechenden Dienst- oder Schichtplan für die Arbeitszeiten der betroffenen Mitarbeitenden aufzustellen.

Im Marktrisiko-Regelwerk der CRR III (575/2013, vollständig anzuwenden ab 01.01.27) existiert kein eigenständiger Artikel für den Wochenendhandel. Für Institute gilt daher, dass sie nur einem Marktrisiko unterliegen, wenn sie ein (großes) Handelsbuch führen oder Positionen im Anlagebuch halten, die einem Waren- oder Fremdwährungsrisiko unterliegen (Art. 325 Abs. 1 CRR).

In den beiden Standardansätzen (alternativer und vereinfachter) der CRR sind etwaige Marktbewegungen über bereits integrierte implizite Mehrtagesperioden abgedeckt, daher sind

MARKTRISIKO

¹ Hier könnte ein Abgleich zwischen den Bid- und Ask-Spreads im Zeitraum von Freitag bis Montag eine Möglichkeit sein.

keine Anpassungen in den Berechnungen explizit aus der CRR ableitbar. Ähnlich ist es beim internen Ansatz.

Im vereinfachten Standardansatz und im sensitivitätsbasierten Standardansatz nach Art. 325 ff. CRR sind von der Aufsicht festgelegte Schockgrößen vorgegeben. Diese sind nicht auf Tagesbewegungen kalibriert, sondern auf starke, mehrtägige Marktverwerfungen (implizit auf die des internen Ansatzes, wobei allerdings keine konkreten Angaben in der CRR gemacht werden). Daher wird erwartet, dass bis auf die Positionsänderungen aus den Geschäften keine Anpassungen an den Berechnungen nötig sind.

Im internen Ansatz (IMA) der CRR III werden Wochenendrisiken nicht anders behandelt als im Standardansatz bzw. Übernachtstrisiken während der Woche. Eine Anpassung könnte über verlängerte Liquiditätshorizonte nach Art. 325az CRR abgebildet werden, die dort mindestens mit 10 Tagen vorgegeben sind.

Die Gefahr von Wochenend-Gaps sollte nicht höher sein, als sie aktuell ohne Berücksichtigung der börsenfreien Zeit schon ist. Trotzdem sollte man die Backtesting-Überschreitungen und P&L-Attributionsfehler nach Art. 325bf und 325bg CRR prüfen, sodass es hier nicht zu Überraschungen kommen kann.

Damit ergeben sich aus dem Wochenendhandel im IMA keine wesentlichen Änderungen. Jedoch sollten die Parameter weiterhin beobachtet werden, um eventuelle Erkenntnisse zu sammeln und bei entsprechender Signifikanz reagieren zu können.

Zusätzlich zu den Anpassungen der Berechnungen des Marktrisikos gelten die Vorgaben des ICAAP. Hier ist zu prüfen, ob sich durch den Wochenendhandel das Geschäftsmodell verändert hat. Wenn sich das Geschäftsmodell geändert haben sollte, so sind evtl. neue Risikotreiber zu identifizieren. Darüber hinaus ist sehr wahrscheinlich auch eine Anpassung der Stressszenarien und die Prüfung der Kapitalpuffer notwendig. Hat sich das Geschäftsmodell nicht verändert, so sind lediglich die aktuellen Methoden zu prüfen und zu dokumentieren, ob diese das höhere Risiko durch die fehlende Liquidität und die fehlenden Hedgemöglichkeiten über das Wochenende abdecken.

GEGENPARTEIAUSFALL- /ABWICKLUNGSRISIKO

Im Gegenparteiausfallrisiko nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR III unterscheidet die Verordnung nicht explizit zwischen Wochenend- und Werktagshandel. Aktuell sollte das Gegenparteiausfallrisiko keine Rolle im deutschen Wochenendhandel spielen, da die Teilnehmer aktuell keine Derivate oder Zertifikate zum Handel anbieten.

Ein Punkt sollte aber etwas genauer betrachtet werden. Hier geht es um das Abwicklungsrisiko, welches in Art. 378 CRR geregelt ist. Und spezieller um die Long Settlement Transactions, die dem Gegenparteiausfallrisiko zugeordnet werden können (Art. 271 Abs. 2 CRR). Da der Marktstandard für die derzeit gehandelten Instrumente eine Abwicklung innerhalb von zwei Tagen vorsieht und zudem eine vorherige Prüfung der Liquidität beziehungsweise Deckung des Kunden erfolgen sollte, sind Verzögerungen bei der Abwicklung grundsätzlich nur im Falle technischer Störungen zu erwarten. Diese wären jedoch dann in den Regelprozess für die Risikorechnung zu integrieren.

OPERATIONELLES RISIKO

Im operationellen Risiko nach Teil 3 Titel III Kapitel 4 der CRR III (Art. 312–324) finden sich keine Besonderheiten zum Wochenendhandel. Die Eigenmittelanforderung wird unabhängig vom

LIQUIDITÄTSRISIKO

Handelszeitpunkt über den Business Indicator bestimmt (Art. 312, 313 CRR). Unterschiede entstehen ausschließlich implizit durch die Ausgestaltung der Prozesse: Im Wochenendhandel können eingeschränkte Kontrollen, Freigaben und Eskalationen häufig dazu führen, dass die Wahrscheinlichkeit operationeller Fehler erhöht ist.

Diese operationellen Verluste können sich rein meldetechnisch für manche Banken auswirken. Für die Meldung ist der Schwellenwert des Business Indicators entscheidend (Art. 316 CRR).

Gemäß Art. 412 Abs. 1 CRR (LCR) sind Institute verpflichtet, die Liquiditätsanforderungen jederzeit zu erfüllen. Es sind keine speziellen Anforderungen für den Wochenendhandel vorgegeben. Allerdings lassen sich gewisse Aspekte aus den aktuellen Vorgaben dazu ableiten. Die Zu- und Abflüsse für das Wochenende müssen demnach in den Liquiditätsplanungen enthalten sein. Denn der Wochenendhandel beeinflusst die Liquiditätslage des Instituts (LCR) unmittelbar über zwei zentrale Aspekte: Einmal über die Transaktionen, die Kunden mit dem Institut tätigen. Und zum zweiten über Wertveränderungen, die sich am Wochenende auf die Liquiditäts-Inputparameter, wie z.B. Veränderung der Marktwerte oder Cashflows des Institutes, auswirken. Für die interne Steuerung könnte auf dem Datenbestand des letzten verfügbaren Arbeitstags eine LCR für die Wochenendtage gerechnet werden. Daraus lassen sich zusätzliche Puffer ableiten, beispielsweise in Bezug auf den Mindestpuffer für die LCR gemäß Art. 412 Abs. 1 CRR i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Es schreiben die Vorgaben der CRD Art. 86 und der ILAAP Guideline vor, dass zusätzliche Liquiditätspuffer erforderlich sein können, um das individuelle Liquiditätsrisikoprofil des Instituts abdecken zu können. Dazu wird vom Institut intern abgeleitet, welche Liquiditätsrisiken sich aus dem Geschäftsmodell, der Fundingstruktur, den Stressszenarien und der Survival Period ergeben. Für den Wochenendhandel lassen sich diesbezüglich Anpassungen zu den Liquiditätspuffern für den Freitagabend ermitteln. Das Institut ist verpflichtet, die benötigte Liquidität für das Wochenende zu schätzen und entsprechend über Liquiditätspuffer abdecken zu können. Aus dem Intraday Liquidity Risk (ILR) kann es zu weiteren Puffern kommen. Das Intraday Liquidity Risk (ILR) ist das Risiko, bei dem ein Institut zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines Geschäftstages nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt. Der Wochenendhandel beinhaltet im ILR besonders für den Montagmorgen im Zusammenhang mit den Instant Payments, Risiken, die über Puffer abgedeckt werden können.

MELDEWESEN

Im COREP-Meldewesen werden Risiken ausschließlich stichtagsbezogen berichtet. Maßgeblich ist der Bestand und die Bewertung der Positionen zum jeweiligen Referenzzeitpunkt. Der Wochenendhandel würde sich demnach nur auf das COREP-Meldewesen auswirken, wenn der Meldestichtag auf ein Wochenende fällt. Wenngleich es seitens der Aufsicht noch keine gesonderten Aussagen hierzu gibt, so müssten die Wochenendgeschäfte, soweit sie innerhalb des Meldezeitraums getätigt wurden, in die Meldung einfließen.

COREP bildet daher keine Wochenendrisiken als solche ab, sondern ausschließlich deren Auswirkungen auf den Stichtagsbestand, sofern diese zum Berichtszeitpunkt noch nicht reduziert oder neutralisiert werden konnten.

Hierbei ist, wie bei allen Vorschriften der CRR, wichtig, dass die Quoten zu jedem Zeitpunkt (auch am Wochenende) eingehalten werden müssen. Dies kann z.B. für die Eigenmittel dem Art. 92 Abs. 1 entnommen werden.

Für das Transaktionsmeldewesen nach Art. 9 EMIR und Art. 26 MiFIR gilt seit Einführung die Vorgabe, dass spätestens in T+1 gemeldet werden muss. Diese besteht auch für den Wochenendhandel. Dazu ist wichtig zu wissen, dass die Aufsicht das Wochenende nicht als Geschäftstag definiert (siehe Q&A EMIR, MiFIR Guidelines Kapitel 5.7.2.1.2). Daher muss die Meldepflicht für die Transaktionen, die an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag abgeschlossen werden, spätestens am nächsten Werktag (in der Regel Montag) erfüllt werden. Eine zeitnahe Meldung am Handelstag selbst ist nicht ausgeschlossen, hängt aber an den technischen Voraussetzungen des Instituts sowie dem Approved Reporting Mechanism (ARM), dem Transaktionsregister (TR) oder der BaFin (NCA). Dafür sollte das Institut prüfen, ob es selbst meldefähig ist und ob die Meldestellen auch Meldungen am Wochenende annehmen können.

Für die Vorhandelstransparenz (VHT) und die Nachhandelstransparenz (NHT) gelten eigenständige Vorgaben gemäß MiFIR, die unabhängig davon greifen, ob Geschäfte an Werktagen oder am Wochenende abgeschlossen werden. Die Nachhandelstransparenz nach Art. 6 und 10 MiFIR verpflichtet Institute, Transaktionen so zeitnah wie technisch möglich nach ihrer Ausführung zu veröffentlichen. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt auch für den Wochenendhandel. Eine gebündelte Meldung am folgenden Werktag ist nicht zulässig. Erfolgt der Handel an einem Handelsplatz, muss dieser die regulatorischen Anforderungen auch am Wochenende einhalten.

Im OTC-Handel gelten vergleichbare Grundsätze, allerdings mit zwei wesentlichen Besonderheiten: Zum einen liegt die Meldepflicht beim Handel mit Privatkunden generell bei der Investmentfirma selbst, zum anderen ist vorab zu prüfen, ob für das jeweilige Instrument überhaupt eine Nachhandelstransparenzpflicht besteht. Ist dies der Fall, muss die Veröffentlichung ebenfalls so zeitnah wie technisch möglich erfolgen. Hinsichtlich des Meldeumfangs sowie möglicher Aufschübe für große oder illiquide Transaktionen gelten dieselben Regelungen wie im regulären Werktagshandel.

Die Vorhandelstransparenz nach Art. 3 bis 5 sowie Art. 8 und 9 MiFIR ist differenzierter zu betrachten. Zunächst ist zu prüfen, ob der jeweilige Handelsplatz am Wochenende überhaupt transparenzpflichtig ist. Eine Vorhandelstransparenzpflicht besteht insbesondere in zwei Konstellationen: Erstens, wenn es sich um einen Multilateral Trading Facility (MTF) oder Organised Trading Facilities (OTF) handelt, in welchem Quotes, Ordergrößen und Preise auch am Wochenende in Echtzeit zu veröffentlichen sind. Zweitens, wenn ein Request-for-Quotes (RFQ)-Verfahren genutzt wird, bei dem eine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern adressiert wird. Bei rein bilateralem OTC-Handel, bei dem kein Orderbuch geführt wird, besteht hingegen keine Pflicht zur Vorhandelstransparenz.

Eine Clearingpflicht nach Art. 4 EMIR ist aktuell nicht relevant. Sollten Produkte des Wochenendhandels einer Clearingpflicht unterliegen, ist sicherzustellen, dass diese Clearingpflicht auch ausgeübt werden kann. Derzeit sind jedoch keine clearingpflichtigen Produkte im Angebot der teilnehmenden Investmentfirmen. Hier könnte es ab Januar 2027 durch die Änderungen der SEC für das US Treasury Clearing zu Anpassungen kommen. Da das Wochenende in den EMIR-Vorschriften jedoch nicht als Geschäftstag definiert ist und zentrale Gegenparteien nicht durchgängig im 24/7-Betrieb arbeiten, kann es zu operativen Verzögerungen kommen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob ein Clearing am Wochenende tatsächlich möglich ist. Ist dies nicht gegeben, verschiebt sich das Clearing ohne zusätzlichen Verzug auf den nächstmöglichen

Geschäftstag. Erfolgt der Handel beispielsweise an einem Samstag, kann das Clearing somit erst am darauffolgenden Werktag stattfinden.

ANLEGERSCHUTZ

Der Aktienhandel mit Privatkunden am Wochenende unterliegt uneingeschränkt den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der MiFID II und MiFIR, auch wenn er unter Bedingungen eingeschränkter Liquidität stattfindet. Nach Art. 24 Abs. 1 MiFID II müssen Institute, Kunden jederzeit redlich, fair und professionell behandeln, welches insbesondere eine sachlich begründete und nachvollziehbare Preisbildung verlangt. Da am Wochenende häufig keine laufende Marktpreisbildung existiert, müssen Preise auf objektiven Referenzen, wie beispielsweise den zuletzt verfügbaren Marktpreisen, Indizes oder modellbasierten Ableitungen beruhen. Erhöhte Spreads sind nur zulässig, wenn sie markt-, liquiditäts- oder risikobedingt begründet sind. Die Preisbildungslogik sowie die Herleitung etwaiger Zuschläge sind intern zu dokumentieren. Hier geht die MiFID Hand in Hand mit den MaRisk und der dortigen Prüfung auf Marktgleichheit. Für den Anlegerschutz ist nach Art. 24 und Art. 25 MiFID II sicherzustellen, dass Kunden über die besonderen Risiken des Wochenendhandels – insbesondere geringere Liquidität, breitere Spreads und höhere Volatilität – angemessen informiert werden und Geeignetheits- bzw. Angemessenheitsprüfungen vollständig durchgeführt werden. Insgesamt ist der Wochenendhandel mit Privatkunden aufsichtsrechtlich zulässig, erfordert jedoch eine besonders sorgfältige Umsetzung, Überwachung und Dokumentation aller Preis-, Ausführungs-, Transparenz- und Informationspflichten.

ALLGEMEINE HINWEISE

Bei Erweiterungen der Öffnungszeiten hat ein Betriebsrat keine direkte Mitbestimmung. Der Betriebsrat besitzt jedoch nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei der konkreten Verteilung der Arbeitszeit (Lage, Beginn, Ende) und Überstunden, wenn diese noch nicht vertraglich bzw. tariflich geregelt sind. Hier ist zu prüfen, ob Wochenendarbeit im Tarifvertrag bereits abschließend geregelt ist.

Gerade bei Öffnungszeiten an einem Sonntag ist zu beachten, dass nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe geschützt ist. Daher könnte hier eine entsprechende Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörden, wie z.B. des Ordnungsamtes oder der Gewerbeaufsicht, notwendig sein.

FAZIT

Der Wochenendhandel bietet Instituten die Chance, ihre Marktpräsenz zu erweitern und Kunden ein zeitlich flexibles, modernes Handelsangebot zu machen. Ebenso können handelsintensive Institute die Chancen nutzen, die sich aus der Möglichkeit des Abschlusses von Geschäften auch außerhalb der üblichen Handelszeit ergeben. Zwar erscheinen aufgrund erhöhter Marktpreis-, Gegenparteiausfall- und operationeller Risiken konservativere Annahmen sinnvoll, was zu steigenden Kosten führt, zugleich eröffnen sich jedoch zusätzliche Ertragsquellen und Differenzierungspotenziale gegenüber Wettbewerbern. Vor diesem Hintergrund stellt sich weniger die Frage, ob der Wochenendhandel rentabel sein kann, sondern unter welchen regulatorischen Voraussetzungen er nachhaltig und sinnvoll gestaltet werden kann.

Besonders interessant ist sicherlich das Potenzial zur Stärkung der Kundenbindung, da ein durchgängiger Handel den Erwartungen digital affiner Kunden entspricht und die wahrgenommene Servicequalität erhöht. Offen bleibt, in welchem Umfang Kunden diesen Mehrwert langfristig honorieren und wie stark sich dies in stabileren Kundenbeziehungen niederschlägt. Entscheidend wird sein, ob es den Instituten gelingt, Risiken, Kosten und Kapitalbindung so zu

UNTERSTÜTZUNG DURCH 1PLUSi

steuern, dass der Wochenendhandel nicht nur regulatorisch tragfähig, sondern auch strategisch wertschaffend ist. Auch für klassische Geschäftsbanken kann dies relevant sein, um sich im Wettbewerb mit Neobrokern zu positionieren und ihren Kunden erweiterte Cross-Selling-Möglichkeiten zu bieten.

Dank unserer langjährigen und fundierten Erfahrung in den Bereichen ICAAP/ILAAP, Marktpreisrisiken sowie im regulatorischen Meldewesen stehen wir Ihnen als verlässlicher Partner zur Seite. Wir unterstützen Sie umfassend bei der detaillierten und individuellen Analyse der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Kontext des Wochenendhandels, identifizieren gemeinsam mit Ihnen relevante Handlungsfelder und entwickeln passgenaue Lösungsansätze. Darüber hinaus begleiten wir Sie bei der zielgerichteten und nachhaltigen Weiterentwicklung sowie der aufsichtsrechtlich konformen Anpassung Ihrer Prozesse und Systeme.

Sprechen Sie uns gern an! (info@1plusi.de)

Wenn Sie auch künftig zu weiteren regulatorischen Themen informiert bleiben möchten, abonnieren Sie gerne unseren Newsletter.

Ihr 1 PLUS i Team